

Die Bildung der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha 1826

Staatliche Archive Bayerns

Kleine Ausstellungen

Nr. 18

**Die Bildung der Herzogtümer
Sachsen-Coburg und Gotha 1826**

Ausstellung des Staatsarchivs Coburg
anlässlich des Abschlusses des Erbvertrags von
Hildburghausen vor 175 Jahren

München 2001

Staatliche Archive Bayerns – Kleine Ausstellungen
hrsg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
Schriftleitung: Albrecht Liess

Nr. 18: Die Bildung der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha 1826.
Eine Ausstellung des Staatsarchivs Coburg anlässlich des Abschlusses
des Erbvertrags von Hildburghausen vor 175 Jahren

Konzeption und Bearbeitung: Stefan Nöth

Staatsarchiv Coburg, 2. November 2001 bis 25. Januar 2002


Die Ausstellung wird von der Niederfüllbacher Stiftung unterstützt.

© Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 2001

Satz und Gestaltung: Karin Werth, Claudia Roos

Bezugsadressen: Staatsarchiv Coburg, Herrngasse 11, 96450 Coburg,
Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Postfach 22 11 52, 80501 München

Druck: druck-service weitramsdorf, Schlettacherstr. 18, 96479 Weit-
ramsdorf

ISSN 1434-9868 

ISBN 3-921635-59-64-0

Inhalt

Zum Geleit	6
Die Entwicklung des Fürstentums Coburg und des Herzogtums Sachsen-Coburg-Saalfeld bis zur Entlassung des Staatsministers v. Kretschmann 1808	9
Exponate Nr. 1 – 7	16
Die Bildung der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha mit dem Erbvertrag von Hildburghausen am 12. November 1826	23
Exponate Nr. 8 – 17	28
Karten	37
Exponate Nr. 18 – 23	37
Literaturverzeichnis	41
Quellen	43
Leihgeber	44
Fotonachweis	44

Zum Geleit

Am 12. November 1826 wurde von den drei erbberechtigten Häusern Sachsen-Coburg-Saalfeld, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Meiningen der Hauptvertrag über die Einigung der sachsen-gotha-altenburgischen Sukzessionsangelegenheit unterzeichnet, der so genannte Hildburghausener Erbvertrag. Diese letzte der ernestinischen Teilungen führte zur Bildung der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha. Das für das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Sachsen-Coburg grundlegende Ereignis ist der Anlass, sich nach 175 Jahren erneut daran zu erinnern, zumal es die unmittelbare Vorgeschichte des erst durch Volksabstimmung im Jahr 1920 zum Freistaat Bayern gekommenen Territoriums darstellt.

In der Ausstellung werden die Vorgeschichte des Erbvertrags und dessen Ergebnisse, die mit der Bildung neuer sächsischer Herzogtümer 1826 eine gewisse Konsolidierung Thüringens für die folgenden einhundert Jahre mit sich brachte, an Hand von aussagekräftigen Archivalien und Karten gezeigt.

Die Erinnerung an dieses Datum wird neben der Ausstellung des Staatsarchivs Coburg auch durch das Symposium „Verfassungs- und Verwaltungsreform im Herzogtum Coburg vor 200 Jahren“, veranstaltet von der Historischen Gesellschaft Coburg e.V., der Volkshochschule Coburg und dem Staatsarchiv Coburg, gewürdigt, dessen Vorträge in der Schriftenreihe der Historischen Gesellschaft zum Druck gebracht werden.

Herrn Bibliotheksdirektor Dr. Jürgen Erdmann, dem Leiter der Landesbibliothek Coburg, ist für die Leihgabe mehrerer Karten zum Thema zu danken, vor allem danke ich jedoch Herrn Archivoberrat Dr. Stefan Nöth, der die Ausstellung konzipiert und den Katalog verfasst hat, sowie seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Staatsarchiv Coburg, die an der Vorbereitung und am Aufbau der Ausstellung beteiligt waren.

Ein besonderes Wort des Dankes gilt der Niederfüllbacher Stiftung und ihrem Geschäftsführer, Herrn Regierungsamtmann Manfred Fischer, die die Drucklegung des Katalogs durch eine großzügige finanzielle Spende ermöglicht haben.

Prof. Dr. Hermann Rumschöttel
Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns

Die Entwicklung des Fürstentums Coburg und des Herzogtums Sachsen-Coburg-Saalfeld bis zur Entlassung des Staatsministers v. Kretschmann 1808

Die Vorgeschichte der Bildung der sächsischen Herzogtümer Sachsen-Coburg und Sachsen-Gotha nimmt bereits mit dem Jahr 1680 ihren Anfang. Herzog Ernst I. (1601–75), der Fromme, Herzog von Sachsen-Gotha 1641–72, Herzog von Sachsen-Gotha-Altenburg inklusive Coburg 1672–74, hatte sieben Söhne, unter die bei der Erbteilung 1675 die Herzogtümer wie folgt verteilt wurden:

- Sachsen-Gotha (Linie Altenburg 1672 abgestorben): Herzog Friedrich I. († 1691);
- Sachsen-Coburg: Herzog Albrecht († 1699);
- Sachsen-Meiningen: Herzog Bernhard I. († 1706);
- Sachsen-Römhild: Herzog Heinrich († 1715);
- Sachsen-Eisenberg: Herzog Christian († 1679);
- Sachsen-Hildburghausen: Herzog Ernst († 1715);
- Sachsen-Saalfeld: Herzog Johann Ernst († 1729).

Mit dem Absterben der Linien Sachsen-Coburg 1699, Sachsen-Eisenberg 1707 und Sachsen-Römhild 1710 begannen 30-jährige Erbfolgedifferenzen, die erst im Jahr 1735 durch Spruch des Reichshofrates mit der Teilung des coburgischen Territoriums gelöst werden konnten. Die Ämter Sonneberg und Neuhaus wurden Sachsen-Meiningen zugesprochen, Königsberg kam an Sachsen-Hildburghausen, Coburg mit den Ämtern Themar und Römhild zu Sachsen-Saalfeld, dessen Landesteil überdies mit Sachsen-Gotha gemeinschaftlich verwaltet werden musste und finanziell nicht uneingeschränkt genutzt werden konnte. Die

Zugehörigkeit zu den Reichskreisen, zu den jeweiligen Landeshoheiten, Verwaltungen und Kanzleien war innerhalb der einzelnen Territorien durchaus uneinheitlich.

Sachsen-Coburg-Saalfeld unter den Herzögen Christian Ernst († 1745), Franz Josias († 1764), Ernst Friedrich († 1800) blieb bis zum Tode Franz Friedrich Antons 1806 als Fürstentum unverändert. Es bestand aus zwei Landesteilen, dem coburgischen Fürstentum und der größeren saalfeldischen „Landesportion“, räumlich getrennt durch die an Sachsen-Meiningen abgetretenen Ämter Sonneberg und Neuhaus. Verwaltung und Hofstaat, die das Fürstentum quasi als Privatbesitz des Fürstenhauses behandelten, verschlangen ungeheure Summen Geld. Schon 1764 beliefen sich die Schulden auf 360.000 Reichstaler. Die Hoffnung auf eine Schuldenreduzierung zerschlug sich jedoch, nachdem die Erben des Fürsten Heinrich XXXV. von Schwarzburg-Sondershausen unerwartet das Testament anfochten, mit dem Herzog Ernst Friedrich von Sachsen-Coburg-Saalfeld zum Universalerben eingesetzt worden war. Verlorene Prozesse vor dem Reichshofrat, enorme Prozesskosten und die Abfindung der Erben belasteten den Etat über Gebühr. Zur Eintreibung der Forderungen erreichten die Erben die Einsetzung einer Reichsexekution, sozusagen die Zwangsverwaltung. Um diese abzuwenden, griff Ernst Friedrich zum Instrument einer kaiserlichen Untersuchungskommission, wobei er aber durch sich überstürzende Ereignisse vom Regen in die Traufe geriet.

Ein unvorhergesehen schneller Vergleich mit der Gläubigerpartei Schwarzburg-Sondershausen 1771 hatte die Exekution zwar aufgehoben, konnte die Untersuchung jedoch nicht mehr stoppen. Auf Grund der bankrotten Finanzverhältnisse des Staates übernahm 1773 eine vom Reichshofrat eingesetzte „Debit-Administrations-Kommission“ unter dem Vorsitz von Sachsen-Hildburghausen, später Sachsen-Gotha-Altenburg, für die folgenden 30 Jahre die unmittelbare Finanzverwaltung des Fürstentums Sachsen-Coburg-Saalfeld und engte damit den

Handlungsspielraum der Politik Herzog Ernst Friedrichs und seines Sohnes entscheidend ein. Die Administrationskommission wurde erst 1802 aufgehoben ohne den Schuldenstand, der im Jahr 1800 auf ca. 840.000 Reichstaler angewachsen war, liquidieren zu können.

Bei Regierungsantritt Franz Friedrich Antons 1800 hatte der fast 50-jährige Herzog die prekäre finanzielle Lage seines Fürstentums natürlich längst realisiert. Reformen, die die Existenz des Fürstentums ermöglichten, konnten nur von innen her erfolgen. Des Herzogs Schwager, Heinrich LI. Graf Reuß-Ebersdorf, machte Franz Friedrich Anton auf den Staatstheoretiker und kgl. preußischen Kammerdirektor Theodor Konrad Kretschmann in Bayreuth aufmerksam, den er für die geeignete Person hielt, die Staatsfinanzen erfolgreich sanieren zu können. Kretschmann war 1793 durch den Dirigierenden Minister Karl August von Hardenberg in die Verwaltung des seit 1791 preußischen Fürstentums Bayreuth, des ehemaligen Markgraftums Brandenburg-Kulmbach, geholt worden, wo ihm neben der Neuorganisation der Behördenstrukturen die Landesaufnahme und die Bearbeitung der Differenzen mit den Nachbarn übertragen wurden. Nach der Aufhebung der Landschaft 1795 war Kretschmann mit der Abwicklung der Landstände betraut, deren Mitglieder ihrer Privilegien verlustig gingen und von Hardenberg nur noch als „ausgezeichnetste Klasse preußischer Untertanen“ bezeichnet wurden. Diese Erfahrungen sollten ihm später auch in Coburg zugute kommen.

Schon von 1782 bis 1790 war Kretschmann in Diensten der sachsen-coburgischen Hofkommission in Saalfeld, demissionierte jedoch in Unfrieden, nachdem die Räume der von ihm ins Leben gerufenen „Staatswissenschaftlichen Zeitung“, in der er regelmäßig die Zustände der Verwaltung kritisierte, durchsucht und Unterlagen beschlagnahmt worden waren. Angesichts dieser Vorgänge zögerte Kretschmann anfänglich, noch einmal in sachsen-coburg-saalfeldische Dienste zu treten. Tatsächlich

behielt er mittels Ausnahmewilligung seinen Status als preußischer Beamter zu Beginn seiner Coburger Tätigkeit 1800/01 bei, die er schon 1801 mit der Vorlage eines Entschuldungsplanes, dem „General-Plan zur Herstellung der Ordnung in dem Finanz-Wesen des Herzogtums Koburg“, für beendet ansah. Der Herzog jedoch vermochte Kretschmann unter der vagen Versprechung, sich für ihn einzusetzen, um später in russische Dienste treten zu können, umzustimmen. Er erwirkte ferner, da das Adelsprädikat die Voraussetzung für die Vertretung des Fürsten auf den Landtagen war, die persönliche Nobilitierung durch den König von Preußen und übernahm ihn als „Dirigierenden Minister“ in den coburgischen Staatsdienst.

Unmittelbar nach seinem Dienstantritt gestaltete Kretschmann die oberste Landesbehörde, das „Geheime Ratskollegium“, um in ein „Geheimes Departement“ preußischer Prägung mit ihm als Weisungsbefugten und den Beiräten Karl August v. Wangenheim und dem Archivar Johann Adolph v. Schultes. Die Reform der nachgeordneten Behörden „nach preußischer Form“, – ein Landesministerium als zentrale Mittelbehörde (Patent vom 1. Mai 1802), eine von ihr getrennte Justiz-Deputation, die Zusammenlegung der Unterbehörden –, stieß allerdings auf den Widerstand der Beamten, die den angeordneten Aufhebungen der Regierungskollegien (und damit ihrer Zwangspensionierung) nicht tatenlos zusehen wollten. Vor allem aber die Landschaft, Kretschmann verfügte ja über einschlägige Erfahrungen aus Bayreuth, war von der Aufhebung bedroht. Die Aufsicht auf die Handlungen der Landschaft findet sich folgerichtig auch im Verfassungsentwurf Kretschmanns vom 18. Januar 1804.

Die Sanierung der Staatsfinanzen hatte für Kretschmann allerdings oberste Priorität. Um diesem Ziel näher zu kommen, ließ er 1802 eine Coburger Staatsbank gründen, auf die die Geschäfte der immer noch existierenden Debit-Kommission über-

gehen sollten. In diesem auch ausgeführten Vorhaben sahen die Vertreter der Landschaft eine Verletzung ihres Mitspracherechts.

Die Politik Kretschmanns, der das alleinige Vortragsrecht beim Herzog durchzusetzen und eine Generalvollmacht zu erlangen wusste, im Namen des Herzogs in Finanzsachen Anordnungen zu treffen, rief nicht nur unter den Beamten und Bürgern Widerstand hervor, sondern auch innerhalb des Herzogshauses. Trotz mancher Intrigen war seine Stellung zu dieser Zeit unanfechtbar.

Zu Beginn des Jahres 1805 wurden erneut Verhandlungen zwischen Kretschmann und dem gothaischen Minister Hans Wilhelm von Thümmel über einen territorialen Ausgleich aufgenommen. Coburg erwarb zunächst die Marmormühle bei Oeslau gegen die Niederschlagung einer Schuldverschreibung. Coburg erhielt die volle Souveränität über Saalfeld und den gothaischen Anteil am Amt Themar gegen Abtretung einiger Dörfer und den mit Sachsen-Meiningen gemeinsamen Anteil am Amt Römhild an Gotha. Gotha gab der Coburger Bank außerdem ein Darlehen von 400.000 Reichstalern, das verzinst erst in 43 Jahren zurückgezahlt werden musste.

Am Krieg von 1805 nahmen Coburg und die sächsischen Fürstentümer ebenso wie Preußen nicht teil. Die Auflösung des Alten Reiches am 6. August 1806 brachte für die deutschen Territorien die volle staatliche Souveränität, soweit sie nicht mit dem Beitritt zum Rheinbund schon die Zugehörigkeit zum alten Staatenverband aufgekündigt hatten. Kurz vor der Schlacht von Jena und Auerstedt am 14. Oktober 1806 wich Herzog Franz Friedrich Anton wegen der gegen Preußen vorrückenden französischen Truppen nach Saalfeld aus, wo er die Niederlage Preußens und den Tod Prinz Louis Ferdinands miterleben musste. Kretschmann, der in Coburg geblieben war, dürfte zu diesem Zeitpunkt bereits das Ende des Alten Reiches vor Augen gehabt haben und versuchte im Alleingang wie Kursachsen die politische Verständigung mit Napoleon herzustellen. Inzwischen

besetzte Frankreich das Fürstentum Coburg und forderte Kontributionen in Höhe von 1 Million Francs. Unerwartet verstarb am 9. Dezember 1806 Herzog Franz Friedrich Anton. Prinz Friedrich Josias bot Kretschmann die Übernahme der Regierungsgeschäfte an, da Prinz Ernst sich auf Grund seines Dienstverhältnisses mit Preußen im Ausland aufhielt. Der Heiratsvertrag Franz Friedrich Antons sah jedoch die Regentschaft der Herzoginwitwe vor.

Kurz nach dem Beitritt des nunmehrigen Königreichs Sachsen wurden auch Coburg und die übrigen ernestinischen Fürstentümer Mitglieder des Rheinbundes. Die Ratifikationsurkunde unterzeichnete Herzogin Auguste Caroline am 22. Dezember 1806. Die Souveränität Sachsen-Coburg-Saalfelds wurde in einem „Publicandum“ am 6. Januar 1807 festgestellt. Seither wurde das Fürstentum als Herzogtum bezeichnet. Coburg wurde jedoch von Frankreich erneut von Januar bis Juli 1807 besetzt, nachdem der in Königsberg erkrankte coburgische Thronfolger Herzog Ernst I. von Napoleon trotz seines unerwiesenen Aufenthalts bei einer Feindarmee als Feind angesehen worden war. Erst bei einer Zusammenkunft im Juli 1807 in Dresden versicherte Ernst Napoleon seine Loyalität zum Rheinbund, worauf die Besetzung aufgehoben wurde.

Am 1. August 1807 trat Ernst I. die Regierung an. Von Anfang an standen dessen politische Ansichten konträr zu denen Kretschmanns. Ernst I. wollte keinen mächtigen dirigierenden Minister, er wollte selbst mit einem Regierungskollegium regieren, wie dieses 1808 mit dem Landesministerium auch verwirklicht wurde. Kretschmann dagegen hatte einen eigenen Verfassungsentwurf für das Herzogtum vorgelegt. Während einer Reise mit Herzog Ernst nach Paris suchte Kretschmann mit einem erneut geänderten Verfassungsentwurf auf der Grundlage des Code Napoléon die Garantie Frankreichs zu gewinnen. Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Herzog und seinem Minister in der Verfassungsfrage und die Eigen-

mächtigkeit nicht abgesprochener Verhandlungen führten zur sofortigen Rückbeorderung Kretschmanns und zu seinem Sturz. Ohne Coburg noch jemals zu betreten, reichte Kretschmann von seinem Gut Obertheres aus am 20. Dezember 1807 seine Demission ein, die im Januar 1808 angenommen wurde.

Nach dem Rücktritt Kretschmanns berief Herzog Ernst ein kollegial organisiertes Ministerium, das aus den Geheimen Räten Johann Ernst Gruner, Christoph Arzberger und Adolph Friedrich v. Röpert bestand und die Aufgabe übertragen erhielt, einen modifizierten Vorschlag zu einem „Staats-Grund-Gesetz“ zu erarbeiten. Der 1808 unterbreitete Entwurf hatte die Form eines Vertrags zwischen dem Regenten und dem Volk. Die von Kretschmann in ihrer Funktion eingeschränkte Landschaft, die sich allerdings dadurch erst auf ihre eigentlichen Aufgaben besann, lehnte jedoch auch den Entwurf des Landesministeriums ab. Ein neuer Anschub für eine landständische Verfassung erfolgte erst durch das Diktum der Deutschen Bundesakte 1815 und der Schlussakte des Wiener Kongresses 1820. Auf deren Grundlagen trat am 8. August 1821 die Verfassung des Herzogtums Sachsen-Coburg-Saalfeld in Kraft.

Exponate

1 **Portrait des Herzogs Franz Friedrich Anton von Sachsen-Coburg-Saalfeld (1750–1806)**

Um 1800

Abb. 1

Gouache nach Daniel Nikolaus Chodowiecki (1726–1801)

Herzog Franz Friedrich Anton von Sachsen-Coburg-Saalfeld war der älteste Sohn des Herzogs Ernst Friedrich und seiner Frau Sophie von Braunschweig-Wolfenbüttel. Der passionierte Kunst- und Graphiksammler Franz Friedrich Anton, Begründer des Kupferstichkabinetts der Veste Coburg mit einem Bestand von 190.000 Kupferstichen allein aus seiner Sammlung, wurde in seiner Jugend vom Erzieher Hofrat Johann Gottlob Aulig, später Direktor des Münzkabinetts, und dem Kammerjunker und späteren Geheimen Rat Moritz August von Thümmel geprägt. Aus der zweiten Ehe mit Auguste Caroline Sophie von Reuß-Ebersdorf stammten sieben Kinder, deren Eheschließungen das Haus Coburg auf die Throne Russlands, Portugals, Belgiens und Großbritanniens brachte. Als der Herzog im Jahr 1800 als 50-Jähriger die Regierung antrat, fand er allerdings ein verschuldetes Fürstentum vor, das überdies von einer Schuldenkommission verwaltet wurde, was ihn in seiner politischen Handlungsfreiheit einschränkte. Die Wahl eines Dirigierenden Ministers in der Person Theodor Konrads v. Kretschmann erwies sich in Hinsicht auf eine Verwaltungsneuorganisation und die Schuldentilgung als geglückt, wogegen den Verfassungsentwürfen Kretschmanns, die durch Beschränkungsversuche der Mitsprache der Landstände gekennzeichnet waren, kein dauerhafter Erfolg beschieden war. Der Herzog wurde nach seinem Tod 1806 in einem Mausoleum im Hofgarten bestattet.

Staatsarchiv Coburg, BildSlg. I 10 Nr. 61*; 47 x 38 cm.

2 **Portrait des Dirigierenden Ministers Theodor Konrad v. Kretschmann (1762–1820)**

Um 1815

Abb. 2

Gouache von Friederike Bertha Henriette v. Kretschmann

Theodor Konrad Kretschmann wurde 1762 in Bayreuth als zweiter Sohn des brandenburg-kulmbachischen Justizrats und Besitzers des Ritterguts Kaulsdorf Johann Adam Kretschmann geboren. Nach dem Studium der Theologie und Jurisprudenz an der Universität Erlangen nahm er eine Sekretärsstelle bei der sachsen-coburgischen Hofkommission in Saalfeld an, quittierte jedoch den Dienst in Unfrieden, nachdem wegen seiner literarischen Tätigkeit seine Wohn- und Büroräume durchsucht worden waren. Nach staatsrechtlichen Studien in Jena trat er 1793 als Rat der Kriegs- und Domainenkammer in Bayreuth in preußische Dienste, wo er die Neuorganisation der Verwaltung und die Behördenreform übertragen bekam. Herzog Franz Friedrich Anton von Sachsen-Coburg-Saalfeld, dessen Fürstentum sich am Rand des finanziellen Bankrotts befand, wurde auf Kretschmann aufmerksam und vermochte ihn 1801 in seine Dienste zu übernehmen. Innerhalb kurzer Zeit bildete Kretschmann eine neue Behördenstruktur aus und stellte durch die Gründung einer Staatsbank, die die Zwangsverwaltung einer kaiserlichen Debit-Kommission beendete, die politische Souveränität des Fürstentums wieder her. Vom Herzog mit einer Generalvollmacht ausgestattet, legte er mehrere Verfassungsentwürfe vor, die auf eine Einschränkung der Mitsprache der Landstände hinausliefen. Kretschmann folgte mit dem Beitritt zum Rheinbund 1806 dem Beispiel Kursachsens. Grundlegende Differenzen mit dem Nachfolger Franz Friedrich Antons, Herzog Ernst I., in Verfassungsfragen veranlassten ihn jedoch 1808 zur Demission.

Staatsarchiv Coburg, BildSlg. IV 3 Nr. 43*; 32 x 27 cm.

3 Ernennung Theodor Konrad v. Kretschmanns zum Dirigierenden Minister

27. Juni 1801

Bekanntmachung an das Konsistorium

Herzog Franz Friedrich Anton war von seinem Schwager, Heinrich LI. Graf Reuß-Ebersdorf, auf den kgl. preußischen Kammerdirektor Theodor Konrad von Kretschmann aus Bayreuth aufmerksam gemacht worden und es gelang ihm und vor allem seiner politisch sehr interessierten Frau Auguste Caroline, diesen unter Versprechungen späterer russischer Dienste in coburg-saalfeldische Dienste zu nehmen. Unter dem 27. Juni teilte der Herzog dem Geheimen Ratskollegium und den Landesbehörden (ausgestellt das Schreiben an das Konsistorium) die Bestallung Kretschmanns und die Auflösung des Geheimen Rates mit. Mit Patent vom 1. Juli 1801 wurde Kretschmann nun „Dirigierender Minister in Staats-, Policey-, Finanz-, Justiz-, Kirchen- und Militair-Sachen, dann General-Controllleur des ganzen Finanz-Rechnungswesens“ mit dem Titel eines Wirkl. Geheimen Rates und einer jährlichen Besoldung von 6000 Gulden. Die Erhebung in den persönlichen preußischen Adelsstand musste erfolgen, da der Adelsstand die Voraussetzung für die Vertretung des Fürsten auf den Landtagen war.

Staatsarchiv Coburg, Kons 1186, fol. 5; 36 x 23 cm.

4 „Patent über die Organisation der Landeskollegien“ – die Errichtung der Landesregierung

1. Mai 1802

Eine der ersten Amtshandlungen des Dirigierenden Ministers Theodor Konrad v. Kretschmann war es, das Geheime Ratskollegium aufzulösen und an dessen Stelle ein Geheimes De-

partement als zentrale Nachfolgebehörde zu setzen. Dieser obersten Landesbehörde folgte mit der Landesregierung eine zentrale, weisungsgebundene Mittelbehörde, für die die bisherigen kollegial organisierten Behörden Regierungskollegium, Kammerkollegium, Konsistorium, sowie alle einzelnen Deputationen und alle Rechnungskommissionen aufgehoben wurden. Der Landesregierung gehörte ein Präsident, ein Kanzler und mehrere Mitglieder an, die die Geschäftsbereiche der Verwaltung, Justiz, des Lehenswesens, des Militärs, der Schule und der Kirchensachen bearbeiteten. Besonders bemerkenswert war die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung, Vorläufermodell im Sinne einer unabhängigen Rechtsprechung. Außerdem waren Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesregierung möglich (§§ 5–18). Explizit festgelegt war auch die Strafbarkeit der Geschenkkannahme durch Beamte (§§ 19–21).

Staatsarchiv Coburg, LA F 5328 (Druck); 30 x 19 cm.

5 Festgedicht der Geistlichkeit bei der Übergabe des Amtes Themar

1806, Schleusingen

Bereits im Jahr 1804 hatte Erbprinz Ernst I. Ermittlungen über Grenzkorrekturen und die Erwerbung von neu-bayerischen Gebieten, vor allem dem ehemaligen Benediktinerkloster Banz, angestellt. 1805 wurden die Verhandlungen mit Sachsen-Gotha wieder aufgenommen, um bestehende territoriale Differenzen auszugleichen. Der zwischen Kretschmann und dem gothaischen Minister Hans Wilhelm v. Thümmel ausgehandelte Vergleich sah neben finanziellen Transaktionen vor, dass Coburg die Landeshoheit über Saalfeld, den gothaischen Anteil am Amt Themar und die Kammergüter Schweighof und Rosenau erhalten, dagegen an Gotha seinen Anteil am mit Sachsen-Meiningen

gemeinsam verwalteten Amt Römhild nebst einigen Ortschaften an der Grenze zu Altenburg abtreten sollte.

Staatsarchiv Coburg, LA L 290; 33 x 19 cm.

6 Herzogin Auguste Caroline ratifiziert den Beitritt Sachsen-Coburg-Saalfelds zum Rheinbund

22. Dezember 1806, Coburg

Abb. 3

Der Beitrittsvertrag Sachsen-Coburg-Saalfelds und der ernestini-schen Fürstentümer zum Rheinbund wurde am 15. Dezember 1806 in Posen paraphiert. Die Mitglieder erhielten Sitze im Fürstenkollegium. Untersagt wurde das Betreten sächsischer Territorien durch das Militär nicht dem Rheinbund angehöriger Mächte. Außerdem wurde das von den einzelnen Mitgliedern abzuordnende Militärkontingent – Coburg hatte der französischen Armee 400 Mann zu stellen – festgelegt. Mit dem Tod Herzogs Franz Friedrich Antons ging die Regierungsgewalt auf dessen Gattin Auguste Caroline über, die zusammen mit Kretschmann am 22. Dezember 1806 die Ratifikationsurkunde ohne Zusatz unterzeichnete. Am 30. Dezember ratifizierte auch Napoleon als Protektor des Rheinbundes den Beitrittsvertrag. Mit der dadurch erlangten Souveränität fand auch die erste französische Besetzung Coburgs ihr Ende.

Staatsarchiv Coburg, LA A 6190, fol. 71; 36 x 47 cm.

7 Zweite Besetzung Coburgs von Januar bis Juli 1807

a) 1807

Abschrift eines Schreibens Kaiser Napoleons

b) 27. Januar 1807

Besitzergreifungspatent

Abb. 4

c) 27. Januar 1807

Proklamation an die Bevölkerung

Am 7. Januar 1807 wurde durch die französische Presse bekannt, dass Herzog Ernst sich in Königsberg aufhalte. Napoleon schloss daraus, dass Ernst sich nach wie vor in russischen Diensten in der Koalition mit Preußen befand und erklärte ihn zum Feind: „Le Prince de Saxe-Cobourg étant au Service de la Russie et maintenant, de Sa personne, dans les rangs de nos ennemies“, und ordnete die erneute Einsetzung einer Administration für Coburg-Saalfeld an (a).

Das Territorium wurde am 27. Januar im Namen Napoleons in Besitz genommen. Das Patent trägt die Unterschriften des Bataillonschefs Augustin Parigot, des Intendanten Pierre François Villain und Kretschmanns: „Nous déclarons que nous prenons possession du pays de Cobourg qui sera commandé et administré au nom de S. M. l'Empereur et Roi. Les Autorités du pays continueront leurs fonctions sous l'Inspection de l'administration française.“ (b).

Am gleichen Tag wurde die Besetzung durch eine Proklamation der „Grande Armée“ der Bevölkerung bekannt gemacht. In direkter Ansprache wird ausgeführt, dass das Land durch den Rheinbundbeitritt nur Vorteile erfahren hätte, aber: „... Ihr habet Euch dieses Vortheils nicht lange zu erfreuen gehabt: der Fürst, den Ihm die Geburt zum Nachfolger bestimmte, ist im Dienste Rußlands, ... so befindet er sich im Kriegsstand mit Frankreich und dessen conföderirten Staaten.“ Sachsen-Coburg werde nun im Namen Napoleons verwaltet. Es scheint also, dass es sich bei

der zweiten Besetzung Coburgs um eine nur gegen die Person Herzog Ernsts I. gerichtete Maßnahme gehandelt hatte (c).

- a) Staatsarchiv Coburg, LA A 6198 fol. 10.
- b) Staatsarchiv Coburg, LA A 6198 fol. 12; 36 x 46 cm.
- c) Staatsarchiv Coburg, LA L 497; 33 x 19 cm.

Die Bildung der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha mit dem Erbvertrag von Hildburghausen am 12. November 1826

Mit dem „Publicandum“ vom 6. Januar 1807 hatte das Fürstentum Sachsen-Coburg-Saalfeld die Souveränität und den Titel des Herzogtums erlangt. Herzog Ernst zog auf dem Wiener Kongress 1815 wegen der außergewöhnlichen Belastungen seines Herzogtums, aber auch wegen seiner persönlichen Leistungen während des Krieges gegen Napoleon territorialen Zuwachs in Erwägung, der anfangs durchaus von Russland, Preußen und Österreich unterstützt wurde. Bayern sollte die französisch besetzten Ämter Neustadt a.d. Aisch und Erlangen aus dem bayreuthischen Unterland abtreten, ferner die Kreise Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel. Vom ehemaligen Hochstift Bamberg wurden die Ämter Lauenstein, Teuschnitz, Kronach, Wallenfels, Nordhalben, Lichtenfels, Burgkunstadt und Gleusdorf verlangt, auch ein kompletter Tausch von Sachsen-Coburg-Saalfeld mit dem Fürstentum Bayreuth wurde diskutiert. Von Meiningen forderte man Sonneberg, Schalkau und Neuhaus zurück, wohingegen Meiningen mit Schmalkalden, Schleusingen, Suhl oder Themar hätte entschädigt werden können. Der Kongress verhalf Ernst I. 1816 schließlich nur mit dem Fürstentum Lichtenberg im Saardepartement zu einem Landzuwachs, der jedoch nach Meinung des Herzogs ihm zu seinem persönlichen Eigentum gehörte. 1834 verkauft Ernst Lichtenberg auch an Preußen ohne Konsultation des Coburger Landtags und erwarb dafür stattlichen Privatbesitz bei Gotha, Erfurt und in Oberösterreich.

Am 11. Februar 1825 starb mit Herzog Friedrich IV. die Linie Sachsen-Gotha-Altenburg ab. Die Tochter seines 1822 verstorbenen Bruders August, Dorothea Louise, hatte 1817 Herzog Ernst I. von Sachsen-Coburg-Saalfeld geheiratet, was diesen in

der eingetretenen Erbsituation in eine bevorzugte Position brachte. Die Aufteilung des vorhersehbaren Erbes war schon seit mehreren Jahren unter den Häusern Sachsen-Meiningen, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld diskutiert worden. Ursprüngliche Absicht war seit 1819, durch Teilung aus der Erbmasse drei *schöne abgerundete* Herzogtümer entstehen zu lassen.

Meiningen, das sich auf den Standpunkt stellte, dem Begründer der Linien, Herzog Ernst dem Frommen (1601–1675) graduell am nächsten stehend und daher allein erbberechtigt zu sein, lehnte ab, wogegen Coburg und Hildburghausen die Dreiteilung nach den Häusern befürworteten. Die Juristen erhielten das Wort, konnten sich jedoch auch nach dem Tod Herzog Augusts von Sachsen-Gotha-Altenburg 1822 nicht einigen. Als Vermittler akzeptiert wurde der gothaische Minister Bernhard August von Lindenau, der den Ansichten Coburgs und Hildburghausens nahstand, einen Vergleich aber wegen der Haltung Meinings vorerst nicht zu Stande bringen konnte. Ernst I. zog die Angelegenheit vor den österreichischen Hof- und Staatskanzler Clemens Wenzel Fürst Metternich, der zu einem Erbvergleich riet, „um die Ruhe in Gotha aufrecht zu erhalten“.

Nach dem Tod Herzog Friedrichs IV. 1825 einigten sich die erbberechtigten Häuser noch am gleichen Tag zunächst auf eine gemeinsame interimistische Verwaltung. Meiningen hielt gleichwohl an seinem alleinigen Anspruch auf das Erbe fest, was es am 11. Februar 1825 mittels Resolution verkündigte. Diese provozierte am 13. Februar eine Gegenerklärung, die auch den europäischen Fürsten zur Kenntnis übersandt wurde. Metternich bot die Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Bundes an, hielt im Übrigen an seiner Auffassung fest, dass die Erbsache ganz als Haus- und Familiensache zu betrachten sei.

Entscheidende Fortschritte in der Sukzessionssache gelangen erst, nachdem der Einfluss des Großherzogs von Weimar-Eisenach, bisher Meininger Parteigänger, ausgeschaltet werden konnte. Meiningen selbst ging es seit diesem Zeitpunkt nur

darum, ohne Gesichtsverlust aus der Angelegenheit heraus zu kommen; es akzeptierte als Vermittler den Chef des wettinischen Gesamthauses, König Friedrich August I. von Sachsen. Wieder war es der gothaische Minister von Lindenau, der Herzog Ernst nahe legte, Gotha als „Erbportion“ zu wählen, wenn Ernst sich schon nicht von Coburg zu trennen vermöchte.

Die Verhandlungen, an denen auf der Vermittlerseite der „Direktor des Departements der auswärtigen Verhältnisse“ des Königreichs Sachsen, Johann von Minckwitz und Hofrat Carl Friedrich Schaarschmidt teilgenommen hatten, ferner der hildburghausensche Regierungspräsident Carl Johann von Braun und Legationsrat Karl Christian Wüstmann, der coburg-saalfeldische Kammerpräsident Christoph Anton von Carlowitz und Assistenzrat Johann Friedrich Lotz, der meiningische Geheime Rat Christian Ferdinand von Könitz und Oberlandesgerichtsrat Carl August von Fischern von Treuberg, mündeten am 11. August 1826 in einen Präliminarvertrag mit folgendem Inhalt:

- Das *Haus Sachsen-Hildburghausen* tritt sein gesamtes Territorium an die Häuser Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Meiningen ab, erhält dafür das Fürstentum Altenburg ohne näher erläuterte Ortschaften.
- Das *Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld* tritt an Sachsen-Meiningen das Amt Themar, das gesamte Amt Saalfeld und diverse coburgische Orte links der Steinach ab ohne Horb und Fürth am Berg.
- Das *Haus Sachsen-Meiningen* tritt an Sachsen-Coburg-Saalfeld die Kammergüter Callenberg und Gauerstadt ab.
- Das *Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld* erhält das ganze Herzogtum Gotha (ohne Kranichfeld und den Anteil an Römhild) inklusive der wissenschaftlichen und Kunstsammlungen auf Schloss Friedenstein und die hildburghausenschen Ämter Sonnefeld, Königsberg mit Nassach, Callenberg und Gauerstadt.

- Das *Haus Sachsen-Meiningen* erhält:
 - das ganze Fürstentum Saalfeld mit Pössneck, Gräfenthal, Zella und Lehesten;
 - das ganze Herzogtum Hildburghausen mit Veilsdorf, Eisfeld, Heldburg, Behrungen;
 - Ortschaften links der Steinach;
 - Amt Themar;
 - Anteil an Römhild;
 - Amt Camburg mit Teil von Eisenberg;
 - Lichtenhayn, Mossen, Kranichfeld, Meininger Oberland.

Allein Meiningen hatte demnach von seinem Staatsgebiet nichts abgetreten, nur dazugewonnen. Das Landesministerium (Regierungspräsident Emil v. Coburg) stimmte einer Ratifizierung des Vertrags zu, allerdings unter dem Vorbehalt, Coburg müsse Residenz bleiben und das „abgeschlossene“ Gotha dürfe lediglich als „Provinz“ zu behandeln sein. Dann „wird die Sache gut gehen können“.

Ernst I. genehmigte den Vertrag, holte jedoch zuvor Metternichs Meinung dazu ein. Metternich gab zu bedenken, dass der zu erwartende finanzielle Gewinn aus den neuen Territorien die geringere Population und die räumliche Trennung Gothas von Coburg wettmachen würde. Auch würde Herzog Ernst gut daran tun, seine Residenz in Coburg zu belassen, um den finanziellen Aufwand des Hofstaates zu minimieren.

Als Ergebnis des Erbvertrags von Hildburghausen bleibt für Sachsen-Coburg und Gotha festzuhalten:

Das Territorium umfasste nun 35 Quadratmeilen mit 120.000 Bewohnern und Einnahmen von ca. 1 Million Gulden. Allerdings war das Staatsgebiet in zwei Teile getrennt, die relativ

weit voneinander entfernt waren (auch heute noch benötigt man für die Strecke Coburg-Gotha knapp 3 Stunden!) und eine unterschiedliche Wirtschaftskraft hatten. Die Mitwirkung der Landstände beim Hildburghäuser Erbvertrag war nicht vorgesehen und fand auch nicht statt. In Gotha wurde auch das Staats-Grundgesetz vom 8. August 1821 nicht eingeführt. Durch das Patent Herzog Ernsts vom 16. November 1826 wurde die Besitzergreifung des Herzogtums Gotha bekannt gegeben, durch Patent vom 18. November die Abtretung des Fürstentums Saalfeld an Sachsen-Meiningen. Noch 1826 wurde eine neue oberste Landesbehörde, das „Staatsministerium“, geschaffen, die Behörden blieben aber ebenfalls räumlich getrennt.

Gotha lediglich als „Provinz“ zu verwalten, konnte auf Dauer nicht durchgehalten werden. Schon 1827 wurde der Regierungssitz nach Gotha verlegt, auch aus dem Grund, weil dort die eher liberale Verfassung von 1821 nicht galt und es sich ständisch-feudal besser als konstitutionell regieren ließ, ganz im Metternichschen Sinn, der am 29. Mai 1825 an Herzog Ernst geschrieben hatte: „... wie ich keineswegs zweifle, dass auch bey dieser Veranlassung“ [Vermittlungsversuch Sachsens] „Versuche gemacht werden, abstracten und gefährlichen Theorien über das innere Staatsrecht und die Verhältnisse des Regenten zum Volke Eingang zu verschaffen“. Beide Landesteile Coburg und Gotha genossen staatliche Selbstständigkeit mit eigenen Verfassungen und eigenen Landtagen, wurden jedoch in Personalunion vom herzoglichen Haus regiert. Auch das gemeinsame Staatsgrundgesetz von 1852 vermochte übrigens nicht, eine politische Einheit der beiden Territorien herzustellen.

Exponate

8 „Publicandum die Souverainetät des hiesigen Herzogl. Hauses“

6. Januar 1807, Coburg

Abb. 5

Mit dem Beitritt des Fürstentums Sachsen-Coburg-Saalfeld zum Rheinbund am 15. Dezember 1806, der Ratifikation der Regentin Auguste Caroline am 22. Dezember und schließlich der Napoleons am 30. Dezember hatte das Fürstentum die uneingeschränkte Souveränität erlangt. Seit dieser Zeit wird es als *Herzogtum* tituliert. Die Wiedergewinnung der Souveränität, die die Aufhebung der ersten französischen Besetzung Coburgs nach sich zog, wurde am 6. Januar 1807 von Kretschmann im Namen des in Königsberg weilenden Herzogs Ernst I., „... souverainer Fürst zu Coburg-Saalfeld ...“, bekannt gemacht. Auf Grund seiner Abwesenheit und seines für Napoleon angeblich unklaren politischen Standpunkts konnte Ernst I. die Regierung erst im August 1807 antreten.

Staatsarchiv Coburg, LA L 326 (Druck); 35 x 21 cm.

9 Das Fürstentum Lichtenberg im Saardepartement (1816–1834) als Entschädigung für Herzog Ernst I.

a) 1817

„Charte der Cantone St. Wendel, Baumholder und Grumbach“

b) 9. September 1816

Übereinkommen über die Abtretung des Fürstentums Lichtenberg an Sachsen-Coburg-Saalfeld

c, d) 26. Juni 1834

Staatsvertrag und Ratifikation über die Abtretung des Fürstentums Lichtenberg an das Königreich Preußen

Während der Neuordnung Europas nach den Befreiungskriegen versuchte auch Herzog Ernst I. als Entschädigung für seine Leistungen das Herzogtum Sachsen-Coburg zu arrondieren. Nachdem Tauschprojekte mit Bayern über Gebiete des ehemaligen Hochstifts Bamberg bzw. des Fürstentums Bayreuth oder eine preußische Rentenzahlung gescheitert waren, gelang es Ernst auf Grund von Art. 49 der Wiener Kongressakte (Gebiets-erwerb), 1816 einen Teil der linksrheinischen Herrschaft Baumholder mit dem Mittelpunkt St. Wendel unter dem Kunstbegriff „Fürstentum Lichtenberg“ als, wie er es verstand, persönliches Eigentum zu erhalten. Das aus den Kantonen Baumholder, St. Wendel und Grumbach zusammengesetzte Fürstentum hatte ca. 26.000 Einwohner und maß 450 km² (a, b).

Von Anfang an hatte Ernst I. nicht vor, das Fürstentum Lichtenberg auf Dauer dem Herzogtum Sachsen-Coburg zu integrieren. Vielmehr wollte er dem Vorbild des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz folgen, das die zur Entschädigung erhaltenen linksrheinischen Gebiete ohne Verzug dem preußischen König für 1 Mio. Taler überließ. Die Entfernung, die französisch beeinflusste Rechtssprechung, der Wunsch der Bevölkerung nach einheimischen Beamten und die auch hier sich akut stellenden konstitutionellen Fragen, – die Coburger Verfassung von 1821 wurde nicht auf Lichtenberg übertragen – bestärkten Ernst in seinen Überlegungen. Eheprobleme des Herzogspaares führten jedoch dazu, dass zunächst Herzogin Dorothea Luise von Sachsen-Gotha-Altenburg (1800–31) nach St. Wendel „verbannt“ wurde, wo sie auch nach der Scheidung 1826 wohnen blieb. 1834 schließlich wurde Lichtenberg nach jahrelangen Verhandlungen mit einem Staatsvertrag an Preußen abgetreten. Während im Hauptvertrag von einer Jahresrente in Höhe von 80.000 Talern die Rede war, ging aus dem geheimen Zusatzvertrag der eigent-

liche „Länderschacher“ hervor: statt einer Jahresrente durfte auch eine einmalige Entschädigung durch preußische Domänen bezahlt werden, was nach dem Bekanntwerden den entschiedensten Widerstand in Preußen hervorrief. Erst 1847 stimmte Ernst II. einer Zahlung von 2,1 Mio. Talern durch Preußen zu, für die umfangreiche Ländereien bei Gotha, Erfurt und in Oberösterreich erworben wurden, die bis 1918 als „Lichtenberger Fideikommiss“ die wirtschaftliche Grundlage des Herzogshauses bildeten (c, d).

- a) Staatsarchiv Coburg, PISlg. 812; 33 x 23 cm.
- b) Staatsarchiv Coburg, Urk LA A 935 36 x 21 cm.
- c, d) Staatsarchiv Coburg, Urk LA A 947/948; 40 x 28 cm, mit rotem Samteinband.

10 Die gotha-altenburgische Sukzession

- a) 11. Februar 1825, Meiningen
Resolution Sachsen-Meiningsen
- b) 13. Februar 1825, Hildburghausen und Coburg
Gegenerklärung Sachsen-Coburg-Saalfelds *Abb. 6*

Am 11. Februar 1825 starb mit Herzog Friedrich IV. die Linie Sachsen-Gotha-Altenburg ab. Schon 1819 hatte der gothaische Minister Lindenau angesichts des schlechten Gesundheitszustandes des Herzogs mit den drei erbberechtigten Linien Sachsen-Meinungen, Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld wegen der Sukzession verhandelt. Ursprünglich sollte die Erbmasse nach der Linealerbfolge in drei Teile aufgeteilt werden. Dagegen wandte sich Sachsen-Meinungen, das argumentierte, es sei mit seinen Deszendenten dem Begründer der Linien, Herzog Ernst I. dem Frommen († 1675), mit vier Generationen gegenüber fünf der anderen am nächsten und favorisiere die Gradualerbfolge, die Erbfolge nach der der Nähe des Verwandtschaftsgrades, nach der Meinungen das Erbe ungeteilt

erhalten würde. Noch am Todestag des Herzogs veröffentlichte Meinungen daher eine Resolution im Sinne des Gradualsystems (a). Nur zwei Tage später erfolgte die Antwort der anderen beiden Erbberechtigten (b). Bis zur endgültigen Klärung der Erbfolge durch den Hildburghausener Erbvertrag 1826 (vgl. Nr. 15, 16) verwalteten die drei Häuser das Territorium Gotha-Altenburg interimistisch.

- a) Staatsarchiv Coburg, Urk LA C 151; 33 x 21 cm.
- b) Staatsarchiv Coburg, Urk LA C 153; 34 x 43 cm.

11 Angebot Metternichs zur Lösung der Altenburger Sukzession

27. Februar 1825, Wien

Der österreichische Hof- und Staatskanzler Clemens Wenzel Fürst Metternich kannte Herzog Ernst I., seitdem dieser in preußischen Diensten der Anti-Napoleon-Koalition beigetreten war. Ernst, offensichtlich in seiner Denkweise Metternich ähnlich, eröffnete um 1816 eine politische Korrespondenz, in der er immer wieder die Meinungen Metternichs zu anstehenden Problemen erbat, die dieser auch bereitwillig erteilte. Breiten Raum nehmen in den Briefen die Diskussion über die Verfassung, deren Entwurf 1820 von Metternich geprüft wurde und die eine Reihe von restaurativen und konservativen Elementen enthält, die wohl auf Metternich direkt zurückzuführen sind, und die Gothaische Sukzession ein. Unmittelbar nach der Übernahme der Regierung in Gotha durch die drei erbberechtigten Linien teilte Ernst Metternich die Probleme der Sukzession bzw. der Teilung Gotha-Altenburgs mit. Metternich antwortete im Namen des Kaisers, „... daß Euere Durchlaucht in dieser Darlegung der Ansichten meines Allerhöchsten Hofes einen erwünschten Leitfaden für den von Hochdensenben einzuhaltenden Gang finden möchten ...“ befürwortete das interimistische Provisori-

um, bedauerte die abweichende Meinung Sachsen-Meinings in dieser Sache, schlug die Anwendung der sächsischen Hausverträge vor, riet auch im Sinne des Deutschen Bundes dringend zur gütlichen Einigung und regte an: „Wäre aber auch eine solche Vereinigung nicht zu erreichen, dann würde wohl die Hauptstreitfrage selbst lediglich an die Bundesversammlung zu bringen und derselben zu überlassen sein, jenes Verfahren zu beobachten, welches für Streitigkeiten unter Bundesgliedern durch die Bundes- und Schluß-Akte bestimmt vorgezeichnet ist.“

Staatsarchiv Coburg, Urk LA C 154; 33 x 60 cm.

12 Empfehlungen des gothaischen Ministers Bernhard August v. Lindenau

27. Mai 1826, Gotha

Großen Anteil an den Sukzessionsverhandlungen nahm der gothaische Minister Bernhard August v. Lindenau, der auf Grund des schlechten Gesundheitszustandes Herzog Friedrichs IV. von Sachsen-Gotha-Altenburg wohl schon seit 1819 die kommenden Erbdifferenzen geahnt hatte. In vielen Schreiben an Herzog Ernst I., der ja mit der altenburgischen Prinzessin Luise verheiratet war und über sie Anspruch auf Hausgut hatte, übermittelte v. Lindenau über Jahre detailliert finanzielle und wirtschaftliche Daten über Gotha, die im Schreiben vom 27. Mai 1826 in den eindrucksvollen Worten gipfelten: „Vermögen aber E. H. D. Sich von Coburg nicht zu trennen, dann wünsche ich vorzugsweise, daß Höchstdieselben Gotha wählen mögen, da Sie, Gnädigster Herr, der Einzige von den drei Herrn Herzogen sind, der Lust, Freude und Talent für Representation und fürstliches Leben hat und unserer verwaisten Residenz den Glanz früherer Zeit wiederzugeben vermag. Mag es seyn, daß mit Gotha manche Ausgabe verbunden ist, die der Besitz des fränki-

schen Herzogtums vielleicht nicht mit sich führt; allein dafür sind ja auch E. H. D. der reichste der sächsischen Herzoge, sind und werden der Besitzer des Hausallodium und des Vermögens der letzten Tochter des Hauses und haben somit eine gewisse Verbindlichkeit, Gotha nicht sinken zu lassen.

E. H. D. haben Sinn, Geist, Liebe für Kunst, Wissenschaft, schöne Umgebung – und wo findet sich dafür mehr Nahrung als hier? “

Staatsarchiv Coburg, LA A 6244, fol. 73'; 36 x 47 cm.

13 Präliminarvertrag in der gotha-altenburgischen Sukzession

11. August 1826, Liebenstein

Die Verhandlungen über die Sukzession in Sachsen-Gotha-Altenburg führten Kommissionen, für die als Vermittler der „Direktor des Departements der auswärtigen Verhältnisse“ des Königreichs Sachsen, Johann von Minckwitz und Hofrat Carl Friedrich von Schaarschmidt abgeordnet waren, ferner für Hildburghausen Regierungspräsident Carl Johann Edler von Braun und Legationsrat Karl Christian Wüstmann, für Coburg-Saalfeld Kammerpräsident Christoph Anton von Carlowitz und Assistenzrat Johann Friedrich Lotz, und für Meiningen der Geheime Rat Christian Ferdinand von Könitz und Oberlandesgerichtsrat Carl August von Fischern von Treuberg.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten:

Sachsen-Hildburghausen tritt das gesamte Territorium an Sachsen-Coburg und Meiningen ab.

Sachsen-Coburg-Saalfeld tritt die Ämter Themar, Saalfeld und einige Orte an Meiningen ab.

Sachsen-Meiningen tritt die Kammergüter Callenberg und Gauerstadt an Coburg ab.

Sachsen-Hildburghausen erhält das *Fürstentum Altenburg*.

Sachsen-Coburg erhält das *Herzogtum Gotha* und die *Ämter Sonnefeld und Königsberg*.

Sachsen-Meiningen erhält das *Fürstentum Saalfeld*, das *Herzogtum Hildburghausen*, die *Ämter Themar und Römhild* und einige weitere Ämter und Ortschaften.

Staatsarchiv Coburg, Urk LA C 156; 33 x 21 cm.

14 Vorstellungen des Geheimen Rats Emil von Coburg über die Verwaltung Gothas

14. August 1826, Coburg

Emil von Coburg (1779–1827) entstammte einer morganatischen Ehe des Bruders Herzog Ernst Friedrichs von Sachsen-Coburg-Saalfeld, Ludwig Carl (1755–1806), mit einer Favoritin namens de la Brière. Der 1800 von Kaiser Franz II. als von Coburg nobilitierte Emil avancierte 1806 zum Kammerjunker, 1808 zum Chausseeninspekteur, 1819 zum Verwalter des Fürstentums Lichtenberg und 1822 zum Landesregierungspräsidenten. In dieser Eigenschaft empfahl er in einem eigenen Gutachten an seinen Cousin Herzog Ernst I. die Ratifizierung des Präliminarvertrages: „Der vorgeschlagene Vergleich ist freilich nicht ganz nach unsern Wünschen ausgefallen; aber unvortheilhaft ist er für Euer Herzogliche Durchlaucht nicht ... Übrigens habe ich mich überzeugen müssen, daß kein anderer zu erlangen sein wird. Dies alles zusammen mögte die Annahme dieses Vergleichs von Höchstherr Seite wohl sehr rätlich machen. Wollen Höchstdieselben sich fest bestimmen, Gotha nur als eine Provinz zu behandeln und Coburg als Residenz stets zu lassen, somit also die Möglichkeit herbeizuführen, bedeutende Ersparnisse am Gothaischen Etat zu machen und die Gothaische Adels- und

Diener-Aristokratie zu bezwingen, so wird die Sache gut gehen können.“ Auch Metternich, dessen Meinung zum Vertrag erneut eingeholt wurde, riet dazu, die Residenz in Coburg zu belassen. Noch 1827 aber zog der Hof aus Gründen der Wirtschaftskraft des Landes, der vorgefundenen Residenzstrukturen und nicht zuletzt deswegen, weil dort die eher liberale Coburger Verfassung nicht eingeführt war, nach Gotha.

Staatsarchiv Coburg, Min J 74 fol. 40 f.; 33 x 48 cm.

15 Besitzergreifungspatent nach dem Hildburghausener Erbvertrag

15. November 1826, Hildburghausen, Coburg, Meiningen

Abb. 7

Die Herzöge Friedrich von Sachsen-Hildburghausen (nun Altenburg), Ernst von Sachsen-Coburg-Saalfeld (nun Coburg und Gotha) und Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen (mit Hildburghausen und Saalfeld) geben den Hildburghausener Erbvertrag vom 12. November 1826 bekannt, ergreifen von ihren neuen Territorien Besitz und entlassen die bisher zum Untertanenverband gehörende Bevölkerung.

Staatsarchiv Coburg, LA L 297 (Druck); 50 x 42 cm. Urk LA C 164 (mit eigenen Unterschriften).

16 Ratifikationsurkunden des Hildburghausener Erbvertrags

15. November 1826, Hildburghausen

Abb. 8

Nach der Ausfertigung des Hauptvertrags vom 12. November 1826 wurden für die zwei anderen Beteiligten jeweils Ratifizie-

Druckexemplare erstellt. In Coburg finden sich daher die Ausfertigungen aus Meiningen und Hildburghausen.

Staatsarchiv Coburg, Urk LA C 165/166 jeweils in grüner Lederkassette; 47 x 50 cm.

17 Großes Staatswappen der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha

19. Jh.

Von 1826 bis 1918 führten die Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha das 25 Felder umfassende große Staatswappen. In der heraldischen Abfolge (von links nach rechts in der Draufsicht) sind dargestellt die Wappen von:

Jülich, Kleve, Berg, Engern
 Westphalen, Coburg, Gotha (Thüringen), Meißen
 Römhild-Henneberg, Lichtenberg, Pfalz-Sachsen, Pfalz-Thüringen
 Landsberg, Brehna, Orlamünde, Pleißen
 Altenburg, Eisenberg, Mark, Ravensberg
 Regal: Blutbann, Tonna, Ravenstein.

Herzschild: Herzogtum Sachsen.

Die meisten Wappen sind sogenannte Anspruchswappen, d. h., dass das Herzogtum bei einem Erbfall in den einzelnen Territorien, in denen es nicht regiert, Anspruch auf Berücksichtigung angemeldet hat.

Staatsarchiv Coburg, BildSlg. VIII.1 Nr. 8*; 31 x 46 cm.

Karten

18 „Charte über die Länder des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hauses ...“

1796, Weimar, Franz Ludwig Güssefeld (1744–1808)

Die kolorierte Kupferstickkarte zeigt die territoriale Aufteilung der ernestinischen Fürstentümer kurz vor 1800: Das Fürstentum Sachsen-Coburg-Saalfeld (gelb) setzte sich aus dem Coburger Landesteil mit Coburg, Neustadt und Rodach zusammen, ferner, räumlich getrennt durch die 1735 Sachsen-Meiningen zugesprochenen Ämter Sonneberg und Neuhaus (rot), aus dem Fürstentum Saalfeld mit Saalfeld, Pößneck, Lehesten und Gräfenenthal (gelb), dann aus Anteilen an den Ämtern Römheld (braun) und Themar (grau), die zusammen mit Sachsen-Gotha verwaltet werden mussten.

Staatsarchiv Coburg, PlanSlg. K 43; 70 x 58 cm.

19 Karte der Länder des Deutschen Bundes (ohne Preußen und Österreich)

Um 1850, London, J. & F. Tallies & Company

Die englische Karte stellt die Länder des Deutschen Bundes von 1815, allerdings aus druckgraphischen Gründen ohne Österreich und Preußen dar. Die aus einem Blumenrankenwerk bestehenden Schmuckleisten des Rahmens werden oben mittig vom österreichischen Doppeladler präsiert – Österreich hatte als Präsidialmacht den Vorsitz im Bundestag inne –, links vom sächsischen, rechts vom preußischen Wappen flankiert. An den Blattecken unten befinden sich zwei (Phantasie-)Orden, von denen einer als bayerisch identifiziert werden kann. Die grenzkolorierten Territorien geben den Gebietsstand zwischen 1815

und 1834 wieder, da das Fürstentum Lichtenberg noch als *coburgisch* bezeichnet wird. Die abgebildeten Ansichten sind nicht ohne Fehler: oben links die Ansicht von Coburg, darunter die von Schloss Reinhardsbrunn, dem Geburtsort des Prinzen Albert, worauf explizit hingewiesen wird, weiter unten das Luther-Haus in Frankfurt am Main; oben rechts Köln (auf der Karte nicht einmal angedeutet!), darunter Dresden, darunter Silberminen im Harz, unten rechts drei Reliefportraits von „Gutenberg, Faust, Schoffeer, The inventors of printing“. Gemeint sind Gutenberg, Fust und Schöffer, die Geschäftspartner waren und zeitweise eine gemeinsame Offizin betrieben. Der Name des Stechers „J. Rapkin“ ist in kartographischen Lexika nicht nachzuweisen, ferner nicht in der Sekundärliteratur über Albert und Victoria, auch nicht im Katalog des Britischen Museums. Die Karte mit den Ansichten von Coburg und Reinhardsbrunn, die anderen Abbildungen stellen wohl bedeutende Männer und Städte Deutschlands dar, ist jedoch eindeutig eine Hommage an Prinz Albert (1819–61), dem Prinzgemahl von Königin Victoria.

Landesbibliothek Coburg, Kt B 1602; Stahlstich, 37,5 x 27 cm.

20 „Carte des Duchés de Saxe-Cobourg-Gotha“

Um 1885, Paris, J. Rouff et Cie

Abb. 9

Die französische Karte der Herzogtümer Coburg und Gotha stammt aus dem Atlas „L'Allemagne Illustrée“ von Conrad Malte-Brun (1775–1826), Blatt 74. Dargestellt sind rosa koloriert Coburg mit Königsberg und Gotha mit diversen Exklaven. Durch die Verwendung von Braun für den Thüringer Wald wird dieser nicht nur als Wasserscheide offenbar, sondern macht auch die räumliche Entfernung der beiden Herzogtümer deutlich.

Landesbibliothek Coburg, Kt D 318, 36 x 25 cm.

21 „Nord-östliches Deutschland“

1861, Gotha, Justus Perthes

Die nach dem nordöstlichen Deutschland ausgerichtete Karte von C. Vogel, zeigt grenzkoloriert die preußischen Provinzen Sachsen (Magdeburg, Merseburg, Erfurt), Brandenburg, Pommern, Westfalen, dann das Königreich Sachsen, die Ernestinisch-sächsischen Länder Weimar-Eisenach, Meiningen, Altenburg und Coburg-Gotha (rosa), sowie Anhalt, Schwarzburg, Reuß und Mecklenburg und vermittelt damit einen anschaulichen Eindruck von den Größenverhältnissen der Territorien.

Landesbibliothek Coburg, Kt B 1666; 34 x 41 cm.

22 Entwürfe über Teilungsmöglichkeiten der sächsischen Fürstentümer anlässlich der Sachsen-Gotha-Altenburgischen Sukzession

27. März 1826, Coburg

Die noch erhaltenen 20 Kartenskizzen, nach der Paraphe möglicherweise von Minister und Kammerpräsident Christoph Anton von Carlowitz stammend, spielen alle nur denkbaren Teilungsmöglichkeiten der nach dem Absterben der Linie Sachsen-Gotha-Altenburg unter die erbberechtigten Linien zu verteilenden Territorien durch. Letztlich verdreifachten sich mit der Lösung Coburg, Gotha, Sonnefeld, Königsberg sowohl die Population in den neuen Herzogtümern Ernsts I. als auch die Einkünfte.

Staatsarchiv Coburg, LA A 6252, je 12 x 14 cm.

23 Eisenbahn- und Postkarte von Thüringen

1903, Hildburghausen

Als Beilage zum „Hildburghäuser Schreibkalender“ auf das Jahr 1903 – von Herzogin Alexandrine als Tagebuch und Briefverzeichnis benützt – findet sich die Eisenbahn- und Postkarte von Thüringen, auf der nach Farben und Titeln gegliedert die territoriale Situation des Jahres 1903 abgebildet ist. Deutlich sind die zwei Landesteile Sachsen-Coburg und Gotha zu erkennen, aber auch, dass 1826 als einziges Herzogtum Sachsen-Meiningen ein geschlossenes Staatsgebiet erreicht hatte.

Staatsarchiv Coburg, LA A 8608 (Druck); 42 x 55 cm.

Literaturverzeichnis

Klaus Frhr. von Andrian-Werburg, Der Minister v. Kretschmann. Versuch einer Staatsorganisation in Sachsen-Coburg-Saalfeld. In: Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 10, Coburg 1965, S. 27–88.

Klaus Frhr. von Andrian-Werburg, Theodor Konrad von Kretschmann. In: Georg Pfeiffer – Alfred Wendehorst (Hrsg.), Fränkische Lebensbilder 8, Neustadt a.d. Aisch 1978, S. 192–213.

Harald Bachmann, Herzog Ernst I. und der Coburger Landtag 1821–1844, Coburg 1973.

Karl Bohley, Die Entwicklung der Verfassungsfrage in Sachsen-Coburg-Saalfeld von 1800 bis 1821, Erlangen 1933.

Kurt Düwell, St. Wendel, Sachsen-Coburg und Gotha, das Fürstentum Lichtenberg (1816/19 bis 1834). In: Heimatbuch des Landkreises St. Wendel 26, 1996, S. 176–183.

Gothaisches genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser auf das Jahr 1866, 16. Jg., Gotha 1866, S. 129 f.

Rainer Hambrecht, „Nicht durch Krieg, Kauf oder Erbschaft“. Ausstellung des Staatsarchivs Coburg anlässlich der 75. Wiederkehr der Vereinigung Coburgs mit Bayern am 1. Juli 1920 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 34), München 1995.

Michael Henker – Evamaria Brockhoff (Hrsg.), Ein Herzogtum und viele Kronen. Coburg in Bayern und Europa (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 35/97), Aufsätze und Katalogband zur Landesausstellung, Augsburg 1997.

Ulrich Heß, Geschichte der Behördenorganisation der thüringischen Staaten und des Landes Thüringen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1952 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 1), Jena 1993.

Gustav Hirschfeld, Die Errichtung des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha im Jahre 1826, Coburg 1927.

Gustav Hirschfeld, Fürst Metternich und Herzog Ernst I. von Sachsen-Coburg und Gotha, Coburg 1929.

Erich Keerl, Herzog Ernst I. von Sachsen-Coburg zwischen Napoleon und Metternich. Ein deutscher Kleinstaat im politischen Kräftefeld der Großmächte 1800–1830, Phil. Diss. Erlangen 1973.

Christian Kruse, Franz Friedrich Anton von Sachsen-Coburg-Saalfeld (1750–1806). In: Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 40, Coburg 1995, S. 1–448.

Max Loßnitzer, Herzog Franz Friedrich Anton von Sachsen-Coburg-Saalfeld (1750–1806) als Förderer der schönen Künste. In: Aus coburg-gothaischen Landen. Heimatblätter 7, 1910, S. 58–67.

Otto Mutzbauer, Die Behördenorganisation des Herzogtums Coburg im 19. Jahrhundert. In: Jahrbuch der Coburger Landesstiftung 3, 1958, S. 13–58.

Detlev Sandern, Coburg im Deutschen Bund und Deutschen Reich. Coburg von Ernst I. bis zu Carl Eduard. In: Henker – Brockhoff, Herzogtum (wie oben), S. 81–84.

Quellen

Staatsarchiv Coburg, Landesarchiv Lokate A, C, F, L; Staatsministerium Lokat J; Konsistorium; Plansammlung; Bildsammlung.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg und Gotha.

Autographen-Sammlung der Kunstsammlungen der Veste Coburg (Metternich).

Besonderer Dank gebührt Herrn Carl-Christian H. Dressel, Coburg, für freundliche Hinweise und Einsicht in Teile seiner noch unveröffentlichten Dissertation „Die Entwicklung von Verfassung und Verwaltung in Sachsen-Coburg 1800–1826 im Vergleich.“

